



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

An alle hNB
An alle uNB
Abdruck an:
LfU, ANL

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
62a-U8685.2-2020/4-327

Telefon
+49 89 9214-00

München
21.12.2022

Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, der Entsorgungsfachbetriebsverordnung und des Bundesnaturschutzgesetzes

Anlage:

Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, der Entsorgungsfachbetriebsverordnung und des Bundesnaturschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 13.12.2022 ist das Erste Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, der Entsorgungsfachbetriebsverordnung und des Bundesnaturschutzgesetzes verkündet worden (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 49, ausgegeben zu Bonn am 13. Dezember 2022, S. 2240) ([Link zum Bundesgesetzblatt](#)). Mit Artikel 3 dieses Gesetzes werden Fehler im Rahmen des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 korrigiert. Die Änderungen sind gemäß Art. 4 Abs. 1 am Tag nach der Verkündung, also am 14.12.2022 in Kraft getreten (1 am Tag nach der Verkündung, also am 14.12.2022 in Kraft getreten ([Link zur einschlägigen Website des Bundestages](#))).

Die Fehler betreffen bis auf eine redaktionelle Anpassung in § 74 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG alle die Berechnungsformeln zur Zumutbarkeitsschwelle und Höhe der Zahlung in Artenhilfsprogramme in Anlage 2 (zu § 45b Absatz 6 und 9 und zu § 45d Absatz 2). Die Anpassungen stellen den Zustand her, der bereits mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des BNatSchG beabsichtigt war. Neue inhaltliche Änderungen gehen damit nicht einher.

Es handelt sich dabei konkret um folgende Punkte:

In Anlage 2, Nummer 2 wird die Angabe „45b Absatz 2“ durch die Angabe „45b Absatz 6“ ersetzt.

In Anlage 2 fehlte in der bisherigen Fassung in Nummer 2.1 die Formel zur Berechnung von Z_{MV} . Die stattdessen enthaltene Formel zur Berechnung von Z_{EV} wurde gelöscht.

In Nummer 2.2 sowie in Nummer 3.2 fehlte in den dortigen Formeln bei der Abschaltung auf Grund landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse jeweils ein zusätzlicher Klammerzusatz, wodurch die Berechnung fehlerhaft war. Aufgrund der fehlenden Klammern bezog sich die Multiplikation in den Formeln nur auf das landwirtschaftliche Bewirtschaftungsereignis „Pflügen“, obwohl bei allen drei genannten Bewirtschaftungsereignissen eine Multiplikation mit h durchzuführen ist.

In § 74 Absatz 6 Satz 1 wurde bei dem enthaltenen Zitat von § 54 Absatz 10c versehentlich der Satz 1 nicht mitzitiert.

Bitte verwenden Sie das aktuelle Gesetz. Das Gesetz, das Ihnen als Anlage des UMS vom 28.07.2022 (62a-U8685.2-2020/4-230) übermittelt wurde, ist insoweit überholt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Oettinger

Ministerialrätin